

II. Nachtrag
zur
Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 27 und 28 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 06.10.2015 folgender II. Nachtrag zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein vom 25.04.2010 mit I. Nachtrag vom 22.03.2013 erlassen:

I.

§ 3 Absätze 2 und 7 werden durch folgende Absätze 2 und 7 ersetzt:

- (2) Die laufende Geldleistung gemäß § 1 Ziffer 1 und 2 beträgt 3,90 € je Betreuungsstunde und Kind. Hierin enthalten sind 0,78 € je Betreuungsstunde und Kind als Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand (variable Kosten) entstehen. Zudem erhält die Tagespflegeperson eine Fixkostenpauschale in Höhe von 20,00 € monatlich pro Kind für jeden vollen Betreuungsmonat, maximal für 5 Kinder. Für die notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit vom 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr (Nachtbetreuung) wird eine Pauschale pro Kind in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (7) Solange das Kind die Tagespflegestelle nicht besuchen kann, wird nur eine anteilige Geldleistung (ohne den Sachkostenanteil nach Absatz 2 Satz 2) gewährt. Der Anspruch auf Fortzahlung der Geldleistung besteht längstens für 28 Kalendertage für den Zeitraum eines Jahres. Diese Regelung gilt für Kinder, die regelmäßig 5 Tage in der Woche betreut werden. Für Kinder, die regelmäßig weniger als 5 Tage in der Woche betreut werden, ist der Fortzahlungszeitraum gemäß Satz 2 entsprechend umzurechnen und zu kürzen.

II.

§ 4 Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

- (3) Für die Nachtbetreuung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 4 wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 7,50 € je Nacht zusätzlich zu einer möglichen Veranlagung für die Tagesbetreuung erhoben.

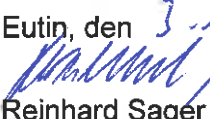
III.

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern und die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine Regelung zu verbindlichen Kündigungsfristen zu treffen.

IV.

Der II. Nachtrag zur Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eutin, den 3.11.2015

Reinhard Sager
Landrat